
1236/AB XXII. GP

Eingelangt am 04.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1199/J der Abgeordneten Ulrike Königsberger-Ludwig, Mag. Christine Lapp und GenossInnen** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

Der Förderzeitraum für Qualifizierungsprojekte für behinderte Jugendliche oder Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist einerseits von den zur Verfügung stehenden Mitteln und andererseits von der Art der Ausbildung abhängig. Im Jahre 2003 wurde aus der sog. "Behindertenmilliarde" Maßnahmen zur Integration behinderter Menschen im Ausmaß von über 69 Millionen € finanziert. Davon wurden mit rund 22 Millionen € über 150 Projekte für Jugendliche gefördert.

Ich habe mich immer für die Ein- und Fortführung der Beschäftigungsoffensive ausgesprochen und durch intensive Verhandlungen innerhalb der Bundesregierung erreicht, dass die "Behindertenmilliarde" gesichert bleibt. Derzeit können Zuschüsse aus der "Behindertenmilliarde" bis zum Ende des Jahres 2004 geleistet werden. Ich werde auch weiterhin darauf drängen, dass die „Behindertenmilliarde“ auch über das Jahr 2004 hinaus gesichert ist.

Projekte, die aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds finanziert werden, können auf die zur Erreichung des angestrebten Erfolges erforderliche Dauer, maximal auf 3 Jahre gefördert werden. Die Gewährung von Zuschüssen über den Zeitraum von 3 Jahren hinaus ist unter Bedachtnahme auf die Mittel des Ausgleichstaxfonds dann zulässig, wenn dies durch die Art der Ausbildung bedingt ist.

Fragen 5 bis 7:

Ich verweise auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Ich erachte eine solche Regelung für durchaus sinnvoll, wenn auch geklärt werden müsste, wer die Beiträge dafür übernimmt.

Eine konkrete Prüfung über die Form einer etwaigen Einbeziehung der in Rede stehenden Jugendlichen wurde daher noch nicht vorgenommen.

Fragen 8 bis 10:

a) Familienbeihilfe:

Bei erheblich behinderten Kindern, die sich einer Art Arbeitstraining zur Eingliederung ins Erwerbsleben unterziehen, gehen wir grundsätzlich davon aus, dass eine Berufsausbildung auch dann vorliegt, wenn die Kinder lediglich in gewissen Handfertigkeiten angelehrt und keine berufstypischen Kenntnisse vermittelt werden. Demzufolge kann hier auch bei volljährigen Kindern die erhöhte Familienbeihilfe gewährt werden, wenn der Grad der Behinderung mit mindestens 50 vH festgestellt wird. Die erhöhte Familienbeihilfe kann in diesen Fällen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zuerkannt werden. Darüber hinaus ist die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe nur möglich, wenn ärztlicherseits eine Erwerbsunfähigkeit bescheinigt wird. Diese Rechtsansicht wurde den Finanzämtern, die Angelegenheiten der Familienbeihilfe in erster Instanz bundesweit vollziehen, zur Kenntnis gebracht.

b) Schüler- und Lehrlingsfreifahrt:

Bereits zum Zeitpunkt der Einführung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten wurde unter besonderer Berücksichtigung der Situation behinderter Jugendlicher mittels Erlasses verfügt, dass Freifahrten auch von Lehrlingen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden können, wenn sie eine Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb im Sinne des § 29 Berufsausbildungsgesetz (BAG), in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 BAG und in vergleichbaren Ausbildungsgängen absolvieren und diese Zeit als Lehrzeit angerechnet wird.

Der Kreis der Begünstigten wurde in der Folge auf die Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 91/1998 (JASG) erweitert.

Darüber hinausgehende Qualifizierungsprojekte für behinderte Jugendliche können auf Grund des gesetzlich verankerten Zweckes der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten nicht einbezogen werden.